

Bundesbeitragsordnung

Die Grauen – Für alle Generationen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung und bindet die Bundespartei und alle nachgeordneten Gliederungen der Partei. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (2) Der regelmäßige jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 60,- €. Mitglieder können freiwillig einen höheren Mitgliedsbeitrag entrichten.
- (3) Der Bundesvorstand kann den Mitgliedsbeitrag im Einzelfall befristet durch Beschluss angemessen ermäßigen, insbesondere aus sozialen Gründen oder für in häuslicher Gemeinschaft lebende Familienangehörige.
- (4) Im Aufnahmejahr ist der Mitgliedsbeitrag anteilig von dem Monat an zu entrichten, der auf den Tag der Aufnahme folgt.
- (5) Mitgliedsbeiträge sind unbar und zumindest quartalsweise im Voraus zu zahlen

§ 3 Gebühren

- (1) Die Partei stellt Mitgliedern Kosten in Rechnung, die durch unberechtigte Rücklastschriften oder durch vom Mitglied verursachte fehlerhafte SEPA-Basis-Lastschriften entstanden sind.
- (2) Schriftliche Mahnungen für ausstehende Mitgliedsbeiträge werden pauschal in Höhe von 5,- € in Rechnung gestellt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde auf der Gründungsversammlung der Partei am 13.05.2017 beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft.